

Schutzzonenreglement für die Quelfassungen im Lieblosental

Schutzzonenreglement für die Quelfassungen im Lieblosental, betreffend die Fassungen „Holdertobel“, „Käsergasse“, „Röhrenhalde“ und „Stallbrunnen“

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Begriffe / Zweck
- Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien
- Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich
- Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

- Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3
- Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2
- Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1
- Art. 8 Schutz der Fassungsbereiche

III Schlussbestimmungen

- Art. 9 In-Kraft-Treten
- Art. 10 Kontrolle der Wasserqualität
- Art. 11 Anmerkung im Grundbuch
- Art. 12 Informationspflicht
- Art. 13 Vollzug und Überwachung
- Art. 14 Strafbestimmungen

Anhänge

Schutzzonen der Fassungen „Holdertobel“, „Käsergasse“ und „Röhrenhalde“
Situationsplan 1:2'000

Schutzzonen der Fassung „Stallbrunnen“
Situationsplan 1:2'000

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe / Zweck

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- engere Schutzzone Zone S2
- weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen bilden Zonen S im Sinne von Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81).
- Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0).
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01).
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 12. Mai 2010 (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV; SR 916.161).
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W; SR 814.812.36).
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Dünger-Verordnung, DüV; SR 916.171).
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) 2004.

- Vollzugshilfe Grundwasserschutz, Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen (Bundesamt für Umwelt BAFU) 2012.
- Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.200).
- Verordnung über die Organisation der kantonalen Verwaltung vom 6. Mai 1986 (Organisationsverordnung; SHR 172.101).

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für dieses Schutzzonenreglement bilden die Berichte „Schutzzonen für die Quelfassungen der Gemeinde Beringen im Lieblosental“, Bericht Nr. 1792 vom 26. Oktober 1987 und „Schutzzonen für die Quelfassung Tal, Beringen“, Bericht Nr. 3337 vom 28. November 1994, verfasst durch die Büchi und Müller AG, Frauenfeld.

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus den Schutzzonenplänen im Massstab 1:2'000, erstellt durch die magma AG, Schaffhausen, mit Datum vom 11.12.2014. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Der Wald bleibt im Bereich der Schutzzonen der Forstgesetzgebung unterstellt. Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen und Bestimmungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Art. 5 lit. b verboten. Das Erstellen von Schiessanlagen und Wasenplätzen ist nicht gestattet. Allfällige Landwirtschaftliche Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten sowie Terrainveränderungen und Tiefbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Baudepartementes.

ments. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Abwasserleitungen und -anlagen

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Empfehlung V 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme. Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

c) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassen, auf welchen der Transport wassergefährdender Stoffe erlaubt ist, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Das Strassenabwasser darf seitlich der Strasse grossflächig (nicht punktuell) zur Versickerung kommen, wobei die Entwässerung über die Schulter zu erfolgen hat.

Die Anwendung von Lackbitumen ist verboten.

d) Versickerungen

Das Versickern lassen von Abwasser sowie das Erstellen von Latrinen mit Sickergruben ist verboten. Eine Ausnahme kann bei nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen gemacht werden, wenn dieses über eine bewachsene Bodenschicht versickert wird.

e) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Für Ausnahmen (Heizöl) gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV). Ausnahmen können durch die kantonale Feuerpolizei, Abteilung Tankanlagen, in Rücksprache mit dem Interkantonalen Labor bewilligt werden.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten. Das Lagern (länger-

fristiges Abstellen) von Fahrzeugen, Maschinen und anderen Gegenständen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

g) Materialentnahmen/Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub bedingt durch Bau von Flur-, Waldstrassen und Waldwegen). Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

h) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Ackerbau, Wein- und Obstbau sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und Einschränkungen gestattet:

- Bei einer ackerbaulichen Nutzung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass der Bracheanteil zeitlich auf ein Minimum reduziert wird. Für die Überwinterung ist grundsätzlich eine Begrünung anzustreben.
- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen ist verboten.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Feld und das Erstellen von Kompostmieten oder Gülleteichen auf unbefestigtem Boden sind verboten.
- Die Freilandhaltung von Schweinen ist verboten.
- Das Erstellen und der Betrieb von unbefestigten Laufhöfen sind verboten. Befestigte Laufhöfe sind zulässig.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung sind in Art. 5 lit. i und j dieses Reglements geregelt.
- In der Nähe von Bächen ist jegliche Nutzung, welche die Bodenerosion begünstigt, untersagt.

i) Pflanzen- und Holzschutzmittel

Pflanzenschutzmittel sind die in Art. 3 Abs. 1 der PSMV aufgeführten Grundstoffe und Zubereitungen (Pflanzenschutzmittelverzeichnis online unter www.blw.admin.ch/psm/produkte/index.html?lang=de). Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etiket angegebene Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der PSMV.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen. Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenschutzmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft aufgeführt.

Im Wald dürfen grundsätzlich keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Dies gilt ebenso für einen Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung. Die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist bewilligungspflichtig. Können im Wald Pflanzenschutzmittel nicht durch andere weniger umweltbelastende Massnahmen ersetzt werden, erteilt die zuständige Behörde die Anwendungsbeurteilung, wo und in welchem Zeitraum Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen.

Für den Pflanzenschutz gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet "grundwassergefährdend" gekennzeichnet sind. 
- Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen auf Dächern sowie auf und an Strassen, Wegen und Plätzen nicht verwendet werden.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

j) Düngung

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach den Bestimmungen der ChemRRV sowie der DüV. Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten. Massgebend sind dabei die von den eidgenössischen Forschungsanstalten herausgegebenen Normen in den „Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF)“.
- Flüssigdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- In den Monaten November bis und mit Februar darf keine Gülle ausgebracht werden.
- Mineraldünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

k) Forstwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege des Waldes ist zugelassen. Rodungen und Kahlschlag sind bewilligungspflichtig. Holzlagerplätze sind nur für unbehandeltes Holz gestattet. Die Berieselung ist verboten.

l) Freizeit- und Sportanlagen

Für Familiengartenanlagen und temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe ist eine Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

m) Fliessgewässer-Revitalisierung

Für wasserbauliche Massnahmen am Lieblosentalbach ist eine kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich.

n) Wärmenutzung aus dem Untergrund

Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden oder dem Wasser Wärme entziehen oder zuführen, ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 dieses Reglements aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer sowie das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten (inkl. Fahrnisbauten gemäss Schaffhauser Baurecht) ist verboten. Bestehende Bauten dürfen weiterhin sachgerecht saniert und unterhalten werden.

b) Kanalisationen/Versickerungen

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können durch das kantonale Baudepartement dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und auch zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Baudepartements. Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Neue Leitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Empfehlung V 190) zu überprüfen.

Versickerungen von Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

c) Strassen

Mit Ausnahme von Güterstrassen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine neuen Strassen erstellt werden. Der Ausbau und Neubau von Güterstrassen bedarf einer Bewilligung des Baudepartements des Kantons Schaffhausen. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu versehen. Vom Fahrverbot ausgenommen sind der land- und forstwirtschaftliche Verkehr der Anstösser sowie der Werkverkehr.

d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) Abstell-, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

h) Bodennutzung/Bewirtschaftung

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sind erlaubt. Es gelten folgende Einschränkungen:

- Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.
- Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken sowie das Erstellen und Betreiben von befestigten oder unbefestigten Laufhöfen ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird. Beim Weidegang ist der Fassungsbereich S1 in jedem Falle einzuzäunen. Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Da keine Unterstände erstellt werden dürfen, ist eine dauernde Beweidung nicht möglich.
- Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.
- Nicht gestattet ist das Anlegen von Baumschulen und forstlichen Pflanzgärten sowie Rodungen und Kahlschlag. Das Zwischenlagern von behandeltem Nutzholz ist untersagt.

i) Pflanzenschutz

Bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben. Es gelten die gleichen Beschränkungen wie in der weiteren Schutzzone (siehe Art. 5 lit. i). Das Abdriften durch Wind oder das oberflächliche Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone S1) hin muss ausgeschlossen sein.

j) Düngung

Als Dünger können Gülle, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden. Bezüglich der Grundsätze der Düngung wird auf Art. 5 lit. j verwiesen. Es gelten folgende Einschränkungen:

- Das Ausbringen von Klärschlamm ist verboten.

- Gülle darf nur in den Monaten März bis Ende Oktober auf bewachsenen Boden ausgebracht werden. Dabei darf der Boden nicht wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet sein.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind maximal zwei bis drei Gaben zulässig. Die Nährstoffbilanz ist zu beachten!
- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine erdverlegten Gülleverschlauungen benutzt werden.
- Stallmist: Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

k) Fliessgewässer-Revitalisierung

Fliessgewässer-Revitalisierungen und andere wasserbauliche Massnahmen sind nicht gestattet.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald (keine Tiefwurzler) und Dauerwiese ist jede andere Nutzung untersagt, insbesondere

- das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
- Weidegang;
- das Lagern von Material inklusive Holz;
- jegliche Verletzung der Grasnarbe;
- jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln;
- die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

Art. 8 Schutz der Fassungsbereiche

Die Fassungsbereiche sind im Gelände zweckmässig zu markieren. Mit Schildern ist auf die Nutzungsbeschränkungen hinzuweisen. Beim Weidegang in der angrenzenden Zone S2 ist der Fassungsbereich einzuzäunen.

III Schlussbestimmungen

Art. 9 In-Kraft-Treten

Die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement treten nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sowie nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen in Kraft.

Dieses Reglement (inklusive zugehöriger Pläne) ersetzt das Reglement (inklusive zugehöriger Pläne) vom 26. März 1996.

Art. 10 Kontrolle der Wasserqualität

Vor der Einspeisung ins Versorgungsnetz ist das Wasser der Quellen "Käsergasse" und "Röhrenhalde" weiterhin zu entkeimen und alle drei Monate zu überprüfen. Das Wasser der "Holdertobelquelle" ist alle drei Monate zu überprüfen.

Sollte sich die Qualität des Trinkwassers der oben aufgeführten Quellen derart verschlechtern, dass die Nutzung für Trinkzwecke nur mit gesundheitlichem Risiko möglich wäre, so ist der Betrieb der betroffenen Quellwasserfassungen einzustellen und das fehlende Trinkwasser aus einem anderweitigen Wasserversorgungssystem zu beziehen.

Art. 11 Anmerkung im Grundbuch

Nach In-Kraft-Treten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

Art. 12 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 13 Vollzug und Überwachung

Die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegen beim Gemeinderat.

Schutzzonenreglement für die Quellfassungen im Lieblosental

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat (bzw. der Fassungseigentümer) im Einvernehmen mit dem Departement des Innern des Kantons Schaffhausen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom BUWAL (heute BAFU) erlassene Wegleitung "Grundwasserschutz" als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglements oder in einem separaten Verfahren zu erlassen. Der Gemeinderat kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat genehmigt am 9. Februar 2015

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident: Der Schreiber:

Hansruedi Schuler Florian Casura

Öffentliche Auflage vom 17. Juli 2015 bis 15. August 2015

Vom Einwohnerrat genehmigt am 26. Januar 2016

Namens des Einwohnerrates Beringen

Der Präsident: Die Schreiberin:

Martin Rüedi Ute Schaad

Gemeinde Beringen

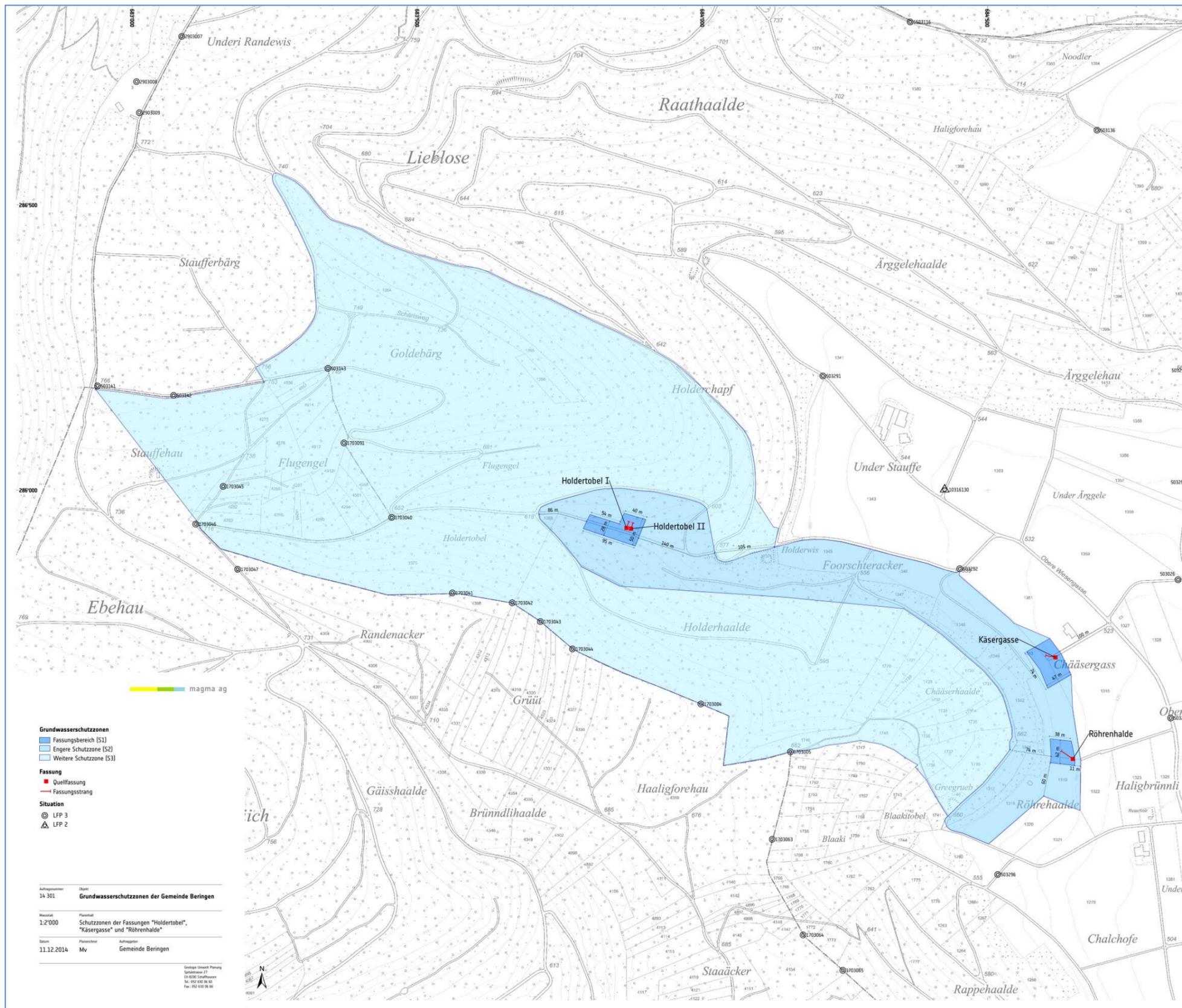
Schutzzonenreglement für die Quellfassungen im Lieblosental



Genehmigt durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen im Sinne der Verfügung vom 19. Mai 2016

Die Departementsvorsteherin

Ursula Hafner-Wipf



magma ag

Grundwasserschutzzonen

- Fassungsbereich (S1)
- Engere Schutzzone (S2)
- Weitere Schutzzone (S3)

Fassung

- Quelfassung
- Fassungsstrang

Situation

- LFP 3
- LFP 2

Auftragsnummer 14 301 Objekt **Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Beringen**

Massstab 1:2'000 Planinhalt **Schutzzonen der Fassung "Stallbrunnen"**

Datum 11.12.2014 Planzeichner Mv Auftraggeber **Gemeinde Beringen**

Geologie Umwelt Planung
Spitalstrasse 27
CH-8200 Schaffhausen
Tel.: 052 630 06 60
Fax.: 052 630 06 66

